



Uwe Binias

Landespolizeipräsident

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Herrn
Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission der
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

M. Juli 2017

EMDEN/LEER AM 14. JULI 2017
232-NS/1116

Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über ihren Besuch des Polizeikommissariats Norden sowie der Polizeiinspektionen Leer/Emden und Oldenburg-Stadt/Ammerland

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit Schreiben vom 08. März 2017 haben Sie den oben angegebenen Bericht der Länderkommission mit der Bitte übersandt, zu den dort angeführten Punkten Stellung zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und bedanke mich für die Hinweise der Länderkommission zur Optimierung der Gewahrsamseinrichtungen. Ihre Vorschläge sind unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Polizeidirektionen eingehend geprüft worden. Das Ergebnis können Sie der angefügten Stellungnahme entnehmen, die eine themenbezogene Bewertung der Vorschläge der Länderkommission enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Binias

Hannover, den 11.07.2017

**Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über ihren Besuch des Polizeikommissariats Norden sowie der Polizeiinspektionen Leer/Emden und Oldenburg-Stadt/Ammerland am 05. und 06.12.2016;
Stellungnahme des Polizeipräsidiums Niedersachsen**

Zu den im o.g. Bericht unter C und D dargestellten Ausführungen gibt das Landespolizeipräsidium im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport folgende Stellungnahme ab:

I. Durchsuchung mit Entkleidung

Empfehlung der Länderkommission:

Durchsuchungen, die mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Alle Polizeidirektionen haben erklärt, dass eine Durchsuchung mit einer Entkleidung nur in begründeten Einzelfällen erfolgt. Die Verantwortlichen im Gewahrsam haben zu verhindern, dass insbesondere Drogen und/oder gefährliche Gegenstände, wie z. B. Rasierklingen oder Feuerzeuge, in den Gewahrsamsbereich eingebracht werden, mit denen sich die betroffene Person selbst oder andere verletzen könnte.

Eine Dokumentation im Gewahrsamsverzeichnis findet nicht statt.

Das Landespolizeipräsidium wird dies bei der nächsten Änderung der Polizeigewahrsamsordnung (PGO) berücksichtigen und die Polizeibehörden per Erlass vorab bitten, eine Dokumentation ab sofort vorzunehmen.

II. Fixierungen

Empfehlung der Länderkommission:

In Polizeidienststellen ist die Maßnahme der Fixierung ausnahmslos zu unterlassen. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person ein hohes Risiko für Leib und Leben dar.

Fixierungen, das heißt eine Fesselung, die zur Bewegungsunfähigkeit durch Verbindung des Körpers mit einem Einrichtungsgegenstand (Bett, Liege, Stuhl) führt, findet nur in Einzelfällen statt, soweit entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind. In einzelnen Polizeidirektionen sind in den letzten Jahren überhaupt keine Fixierungen erfolgt.

Aus Sicht des Landespolizeipräsidiums und der beteiligten Polizeibehörden kann auf eine Fixierung von in Gewahrsam genommenen Personen als Ultima Ratio nicht verzichtet werden. Es muss zumindest die Möglichkeit bestehen, zum Schutz des Betroffenen und anderer Personen diese Maßnahme anzuwenden. Eine Fixierung wird auch weiterhin nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen und unter strengen Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen. Diesbezüglich sind in der PGO unter Ziffer 15.2 umfassende Regularien enthalten.

III. Fesselung von Jugendlichen

Empfehlung der Länderkommission:

Es wird empfohlen, auf diese Form der Fesselung zu verzichten. Im Einzelfall sollte die betroffene Person in eine Psychiatrie verlegt werden, wo geeignete Maßnahmen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Beobachtung erfolgen können.

Die betroffene Polizeidirektion Oldenburg hat hierzu wie folgt Stellung bezogen:

„Auch in der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland findet die Ziffer 7.1 der PGO Polizeidirektion Oldenburg entsprechend Anwendung. Diese lautet:

„Kinder und Jugendliche dürfen nicht in einem Polizeigewahrsam untergebracht werden. Können sie nicht sofort einer oder einem Erziehungsberechtigten oder dem Jugendamt zugeführt werden, so sind sie außerhalb eines Polizeigewahrsams zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht für Jugendliche, die aus strafprozessualen Gründen im Polizeigewahrsam untergebracht worden sind oder die den Dienstbetrieb erheblich stören.“

Zur Wahrung der Vorschrift wurde im Bereich des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) 1 ein Raum außerhalb des Gewahrsamsbereiches eingerichtet. Die Jugendlichen können hier kurzzeitig bei offenstehender Tür untergebracht werden. Sie befinden sich hierbei unter ständiger Beobachtung einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. eines Polizeivollzugsbeamten. Nur in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei erheblicher Aggressivität der untergebrachten Person, die zu einer Fremd- oder Selbstgefährdung/-schädigung führen könnte, kommt eine Fesselung eines Armes der Person an einer an der Wand angebrachten Stange in Betracht. Auch weil so eine weitere Beobachtung der Person erfolgen kann, erscheint dies als geeigneteres und milderes Mittel als das Verbringen in eine Gewahrsamszelle. Einzig aufgrund eines dargelegten aggressiven Verhaltens ist eine temporäre Unterbringung des oder der Jugendlichen in einer psychiatrischen Einrichtung oftmals nicht angezeigt.“

Das Landespolizeipräsidium schließt sich den Ausführungen der Polizeidirektion Oldenburg an.

IV. Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Empfehlung der Länderkommission:

Zur Achtung der Privat- und Intimsphäre der Betroffenen gehört, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Gewahrsamstüren vor dem Eintreten bemerkbar machen.

Die diesbezügliche Verfahrensweise ist in den einzelnen Polizeidienststellen unterschiedlich und zum Teil abhängig von den räumlichen Gegebenheiten. Teilweise steht einem Anklopfen die massive Bauweise der Zellentüren entgegen. Ein Verzicht erfolgt auch in Fällen einer möglichen Gefährdung der im Gewahrsamsbereich eingesetzten Polizeibediensteten durch die festgehaltene Person.

Selbstverständlich ist jedoch die Beachtung des Grundsatzes der Berücksichtigung der Privat- und Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person.

V. Videoüberwachung

Empfehlung der Länderkommission:

Es wird empfohlen, auch für den Fall der Nichtverwendung der Videokamera, dies für die inhaftierten Person deutlich erkennbar zu machen, um Missverständnisse über die Videoüberwachung zu vermeiden.

Das Landespolizeipräsidium wird die Empfehlung aufgreifen und eine entsprechende Regelung in die PGO aufnehmen.

VI. Benachrichtigung eines Rechtsanwalts

Empfehlung der Länderkommission:

Es wird empfohlen, mit Hilfe von geeigneten Mitteln vertrauliche Gespräche der inhaftierten Person zu ermöglichen.

Gemäß der Ziffern 12.1 und 12.2 der PGO sind Besuche und somit persönlich und vertrauliche Gespräche von in Gewahrsam genommenen Personen mit Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Konsularvertreter/innen oder Geistlichen ohne Anwesenheit von Bediensteten des Gewahrsamsdienstes möglich, soweit dadurch der Zweck oder die Durchführung der Maßnahme nicht gefährdet wird.

Nach Ziffer 6.2 Satz. 2 der PGO sind elektronische Geräte der im polizeilichen Gewahrsam untergebrachten Person, die eine mobile Sprech- oder Datenverbindung aufbauen können, in Verwahrung zu nehmen. Damit soll eine „unkontrollierte Kontaktaufnahme“ zu Dritten (Tatbeteiligte, Opfer, Freunde pp.) vermieden werden.

Soweit eine telefonische Kontaktaufnahme zwischen festgehaltener Person und Vertrauensperson gewünscht wird, gibt es keine durch die PGO geregelte einheitliche Verfahrensweise. Teilweise wird die Vertraulichkeit dadurch gewährleistet, dass das zur Verfügung gestellte Telefon bereits mit der gewünschten Telefonverbindung versehen worden ist.

Das Landespolizeipräsidium wird bei nächster Änderung der POG die Empfehlung der Länderkommission aufgreifen, um eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, die sowohl den Interessen bzw. Rechten der festgehaltenen Personen als auch den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Gewahrsams Rechnung trägt.

VII. Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Empfehlung der Länderkommission:

Die unabhängige Beschwerdestelle sollte mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattet und unter den Bürger/innen sowie innerhalb der Polizeidienststellen bekannt gegeben werden. Bis dahin sollte die Bearbeitung von Beschwerden und Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete schon ab der Aufnahme in einer Dienststelle einer anderen übergeordneten Organisationseinheit erfolgen. Dies ist auch bei der Verteilung der Anzeigen und Beschwerden, die über die Online Wache der niedersächsischen Polizei eingehen, zu berücksichtigen.

Auf Beschluss der Landesregierung wurde zum 01.07.2014 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ als dem Staatssekretär direkt unterstellte Stabsstelle eingerichtet. Sie ist umfassend für den gesamten Geschäfts- und Tätigkeitsbereich des Ministeriums zuständig und nicht auf den Bereich der Polizei begrenzt. Als direkt der Leitung unterstellte Stabsstelle wird die Unabhängigkeit von der Linienorganisation hervorgehoben und das Beschwerdemanagement als Institution nach außen hin dokumentiert.

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich direkt an die Beschwerdestelle zu wenden, unabhängig davon, ob die Beschwerden das Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten oder von Verwaltungsbediensteten (Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte) des Ministeriums und des Geschäftsbereichs betreffen. Ebenso können Polizeibeamtinnen und -beamte sowie die übrigen Verwaltungsbediensteten die Beschwerdestelle ohne Einhaltung des Dienstweges kontaktieren. Angestrebt ist eine sehr niedrige Schwelle, Beschwerden zu erheben. Aus diesem Grund wurden auch keine Formvorschriften für die Beschwerdeerhebung formuliert.

Bekannt gemacht wurde die Beschwerdestelle bei den Bürgerinnen und Bürger zunächst durch die im Zusammenhang mit der Einrichtung der Beschwerdestelle erfolgte mediale Berichterstattung. Seither wird die Beschwerdestelle außerdem über den Internetauftritt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und die jährliche Veröffentlichung der Auswertung der Arbeit der Beschwerdestelle bekannt gemacht. Die Verwaltungsbediensteten werden zusätzlich über den Intranetauftritt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport informiert. Den Polizeidienststellen in Niedersachsen stehen Informationen über die Beschwerdestelle im polizeieigenen Intranet zur Verfügung. Die gleichbleibend hohe Auslastung der Beschwerdestelle belegt, dass sie als Institution extern und intern einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt hat.

Bearbeitet werden Beschwerden und Eingaben, die direkt bei der Stabsstelle eingehen, übrige Beschwerden und Eingaben, die im Ministerium eingehen einschließlich der Beschwerden gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse beim Ministerium liegen, sowie Folgebeschwerden, d.h. Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Dienststellen. Der Beschwerdestelle obliegt die abschließende Bearbeitung aller Beschwerden, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches direkt an sie oder an das Ministerium gerichtet sind. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung werden Stellungnahmen von den betroffenen Beschäftigten, den jeweiligen Vorgesetzten und Dienststellen(-leitungen) eingeholt und mit Blick auf die vorgebrachte Beschwerde überprüft. Angeregt werden in der Regel auch persönliche Gespräche zwischen den Beschwerdeführenden und den betroffenen Beschäftigten. Die abschließende Entscheidung der Beschwerdestelle wird den Beschwerdeführenden und aus Transparenzgründen auch der Dienststelle und den betroffenen Beschäftigten mitgeteilt.

Insgesamt wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Behörden angestrebt, um zum einen Transparenz und Akzeptanz zu fördern – auch innerhalb der Polizei. Zum anderen kann auf der Basis des Beschwerdecontrollings und der entsprechend anonymisierten Auswertungen die Qualität der behördlichen Arbeit und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit gesichert und gesteigert werden.

Bei Anhaltspunkten für disziplinar- oder strafrechtlich relevantes Verhalten gibt die Beschwerdestelle die Vorgänge an das innerhalb des Ministeriums zuständige Referat bzw. an die zuständigen Behörden zur weiteren Bearbeitung ab. Die dann eingreifenden Regelungen für die Bearbeitung von Amtsdelikten in der Landesverwaltung gewährleisten die effiziente Prüfung etwaigen Fehlverhaltens von Polizeibeamtinnen und -beamten unabhängig von einer Ausstattung der Beschwerdestelle mit Ermittlungsbefugnissen, weshalb hierfür kein Bedürfnis besteht. So ist in Niedersachsen nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.03.2012 über die Bearbeitungszuständigkeiten für die Bearbeitung von Amtsdelikten (nicht nur gegen Polizeivollzugsbeamte) generell geregelt, dass die Zentralen Kriminaldienste der Polizeiinspektionen und die Zentralen Kriminalinspektionen bei den Flächen-Polizeidirektionen für die Ermittlungsführung bei Amtsdelikten zuständig sind. Das Landeskriminalamt Niedersachsen führt die Ermittlungen in herausragenden bzw. besonderen Fällen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, insbesondere in Fällen der strukturellen Korruption, dem Verdacht auf Milieuverstrickungen sowie des Geheimnisverrats und der Verletzung von Dienstgeheimnissen. Soweit darüber hinaus in besonders gelagerten oder herausragenden Einzelfällen, unabhängig vom Delikt, zur Wahrung der erforderlichen Objektivität eine Bearbeitung durch eine andere Dienststelle/Behörde geboten ist, stimmen die Polizeibehörden die Bearbeitungszuständigkeit untereinander mit dem Ziel der Ermittlungsübernahme durch eine andere Dienststelle/Behörde ab.

VIII. Ärztliche Schweigepflicht

Empfehlung der Länderkommission:

Es wird empfohlen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Polizeibeamtinnen oder -beamte bei ärztlichen Untersuchungen zwingend anwesend sein müssen. Es sollten alternative Lösungen gefunden werden, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen und diese zu gewährleisten.

Die Behandlung festgehaltener Personen ist in § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), §§ 114a ff. der Strafprozessordnung sowie ergänzend in der PGO geregelt. Unter Ziffer 8 der PGO wird der Umgang mit kranken, verletzten und / oder hilflosen Personen umfänglich geregelt. Darüber hinaus erfolgt die Anwesenheit von Polizeivollzugskräften bei einer ärztlichen Untersuchung in einer Polizeigewahrsamszelle stets, wie die gesamte Ingewahrsamnahme, auf der Grundlage einer entsprechenden Befugnisnorm und dabei insbesondere nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dazu gehört hinsichtlich der Anwesenheit auch die Beachtung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit im Einzelfall durch jede Polizeibeamtin und jeden -beamten.

Es entspricht dem elementaren Selbstverständnis der niedersächsischen Polizei, rechtstaatliches Handeln zu gewährleisten. Dies wird soweit möglich bereits durch die Personalauswahl gefördert, ist aber insbesondere zentraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung. Die Achtung und der Schutz der Menschen- und Grundrechte sind für die Angehörigen der Landespolizei gelebte Praxis. Dazu gehören die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Ausrichtung einer jeden Eingriffsmaßnahme an der Geeignetheit, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit des Einzelfalles.

Vor diesem Hintergrund kann das Landespolizeipräsidium kein grundsätzliches Missverhältnis zwischen den Persönlichkeitsrechten der in Gewahrsam genommenen Person, der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 9 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen und den Sicherheitserfordernissen gegenüber der zu untersuchenden Person, des Arztes und den Polizeivollzugskräften erkennen.

IX. Personelle Besetzung

Empfehlung der Länderkommission:

Es wird empfohlen, Polizeidienststellen mit Gewahrsamsbereichen mit mindestens zwei Polizeibeamtinnen oder – beamten im Innendienst zu besetzen. Sofern diese personelle Besetzung nicht gewährleistet werden kann, ist in dem Polizeikommissariat Norden keine Person in Gewahrsam zu nehmen.

Mit den Regelungen zur Gewährleistung eines Zentralgewahrsams innerhalb der Polizeiinspektion Aurich/Wittmund ist den Empfehlungen der Länderkommission bereits nachgekommen worden. Hier wird unter anderem festgelegt, dass zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gewahrsams mindestens zwei Vollzugskräfte einzusetzen sind.

X. Beleuchtung

Empfehlung der Länderkommission:

Um einerseits den Schlaf zu gewährleisten und andererseits aber auch der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten die Gewahrsamräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die in der Nacht eine nicht störende aber ausreichende Beleuchtung gewährleistet.

Die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung der Gewahrsamszellen in den Polizeibehörden stellt sich sehr heterogen dar. In den meisten Polizeidienststellen kann das Licht in den Gewahrsamszellen zwar an- und ausgeschaltet werden, eine dimmbare Beleuchtung ist aber zumeist nicht vorhanden. In der überwiegenden Anzahl der Zellen befinden sich Fenster bzw. Oberlichter, die eine Orientierung auch ohne Licht in den Zellen ermöglichen. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass viele Personen keine Beleuchtung in den Zellen wünschen.

Unabhängig davon wird eine dimmbare Beleuchtung auch aus Eigensicherungsgründen als sinnvoll erachtet, ohne dass eine sofortige technische Ertüchtigung sämtlicher Gewahrsamszellen für erforderlich gehalten wird. Bei zukünftigen Neubauten bzw. geplanten technischen Ertüchtigungen von Gewahrsamszellen wird das Landespolizeipräsidium die Polizeidirektionen anhalten, die Einrichtung von in angemessenem Maße dimmbaren Beleuchtungen zu prüfen.

D. Weitere Vorschläge

Empfehlung der Länderkommission:

Für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich erachtet die Länderkommission Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz

für wünschenswert, um Mitarbeiter/innen für die besondere Situation des Gewahrsams vorzubereiten.

Die Polizei Niedersachsen besitzt lediglich ein „Rund-um-die-Uhr“ besetztes Polizeigewahrsam mit Mitarbeiter/innen, die ausschließlich im Gewahrsam eingesetzt sind. Dieses hält die Polizeidirektion Hannover in der Waterloostraße 7 vor. Die Fortbildung der dort fest eingesetzten Beschäftigten wird durch die Polizeidirektion Hannover in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie bietet diesen zunächst einmal eine Qualifizierung/Erhaltungsfortbildung an, die benötigt wird, um den Bediensteten die Hilfspolizeieigenschaft gem. § 95 Nds. SOG zu übertragen. In diesen Seminaren werden u.a. die benötigten Zwangsmaßnahmen, deren gesetzliche Voraussetzungen und Grenzen sowie die dienstlich zugewiesenen Zwangsmittel und deren praktische Anwendbarkeit besprochen. Des Weiteren werden den Bediensteten Selbstschutztechniken aus dem Abwehr- und Zugriffstraining vermittelt. Die Seminare werden je nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich angeboten.

Die Bediensteten des Polizeigewahrsams sind zudem ausdrücklich Zielgruppe des Seminarangebotes „Umgang mit psychisch auffälligen Personen“. Sie nehmen an den Seminaren „Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und Polizei“ teil und sind alle zu „Qualifizierten Ersthelfern“ ausgebildet. Intern wird darüber hinaus auch das Anlegen von Fixierungsbandagen trainiert. Bei Bedarf können Bedienstete im Gewahrsamsbereich auch an Fortbildungen der Polizeiakademie Niedersachsen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz teilnehmen.

Die übrigen Gewahrsamszellen in Niedersachsen werden in der Regel vom Einsatz- und Streifendienst betreut und überwacht. Die dort eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten werden bereits während des Berufseinstiegs im Bachelorstudiengang der Polizeiakademie Niedersachsen intensiv in den Themenfeldern „Deeskalation“ und „Interkultureller Kompetenz“ qualifiziert. Diese werden in verschiedenen Modulen interdisziplinär, inklusive der praktischen Umsetzung, behandelt.

Auch im Bereich der Fortbildung führt das Studiengebiet 4 „Sozialwissenschaften/Führung“ der Polizeiakademie Niedersachsen neben den o.g. Trainings auch zahlreiche Seminare zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz durch, die auch Aspekte der Deeskalation enthalten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

- Interkulturelles polizeiliches Training - Interkulturelle Sensibilisierung – Grundmodul
- Polizeiliche Konfliktbewältigung im interkulturellen Kontext – Aufbaumodul
- Polizeiliche Kommunikation und Gesprächsführung im interkulturellen Kontext – Aufbaumodul
- Fallbearbeitung von interkulturellen Situationen - Schwerpunkt türkischer und arabischer Kulturkreis – Aufbaumodul Islam - Geschichte und Entwicklung in Deutschland
- Islam / Islamismus.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die als wünschenswert beschriebenen Kompetenzen wie Suizidprophylaxe, Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen zudem gleichermaßen auch bei anderen polizeilichen Lagen außerhalb der Gewahrsamsbereiche erforderlich sind und auch erfolgreich angewendet und eingesetzt werden. Täglich werden Polizeibeamtinnen und -beamte mit Konflikt- und psychischen Ausnahmesituationen konfrontiert, bei denen diese Kompetenzen abgefordert werden. Hinsichtlich des Themas Suizidprophylaxe sind sie dahingehend sensibilisiert, dass sie schon bei geringfügigen Verdachtslagen einer Suizidalität eine ärztliche Begutachtung sicherstellen.

Da der Erwerb und die Weiterentwicklung der oben genannten Kompetenzen sowohl integraler Bestandteil der Polizeiausbildung, aber auch der zentralen und dezentralen Fortbildung sind, besteht nach hiesiger Auffassung kein weiterer Bedarf an zusätzlichen speziellen Fortbildungsmaßnahmen.